

BESPRECHUNGEN

Kirche

Katholiken und ihre Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. Günter GORSCHENEK. München: Olzog 1976. 368 S. (Geschichte und Staat. 200/202.) Kart. 12,80.

Protestanten und ihre Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. Hans-Wolfgang HESSLER. München: Olzog 1976. 373 S. (Geschichte und Staat. 203/205.) Kart. 12,80.

Die zwei Bände wollen „einen umfassenden Einblick in Selbstverständnis, gesellschaftlichen Auftrag und Leistungsvermögen der beiden großen christlichen Konfessionen in der Bundesrepublik“ geben (G. Gorschenek). Ihr Ziel ist in erster Linie Information und Dokumentation.

Der Herausgeber des Bands „Katholiken und ihre Kirche“ ließ sich wohl von der richtigen Erkenntnis leiten, daß kurze Beiträge eher zum Lesen einladen als lange. Er teilt daher das Thema in zahlreiche Einzelfragen auf, die in 34 Beiträgen dargelegt werden. Wo es sich um Institutionen handelt, berichten im allgemeinen Vertreter der Institution selbst. Das Ganze gibt ein buntes Bild, zumal die Autoren offenbar großen Spielraum für die Gestaltung ihrer Beiträge hatten. Die meisten beschränkten sich im Sinn der Zielsetzung des Werks auf sachliche Information. Hervorzuheben sind vor allem die bemerkenswert knappen und anschaulichen Darstellungen der Geschichte (P. Stockmeier und V. Konzemius). Andere tragen ihre eigenen Meinungen vor oder setzen sich mit kontroversen Positionen auseinander. In dem Beitrag über die kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit wird die in der Einführung angekündigte „Selbstkritik“ so exzessiv betrieben, daß nur noch eine karikaturhafte Verzerrung herauskommt.

Der Band über die Protestanten stellt in elf Beiträgen umfangreiche Themenkomplexe vor. Er beginnt mit dem „Versuch eines Portraits“:

„Protestant sein“ (9–25). E. Stammler greift hier nicht auf das Evangelium oder die religiös-geistlichen Wurzeln des reformatorischen Christentums zurück, sondern zeichnet den Protestanten als Gegenstück des Katholiken: Während der Katholik seine Verantwortung an eine „sakrale Institution“ delegiere, sei mit dem Protestanten der „mündige Mensch“ und der „Mut zu konsequenter Selbstbestimmung“, „Eigenständigkeit und Selbstverantwortung“ in die Geschichte eingetreten. Die diesem etwas pompösen Auftakt folgenden Beiträge sind dann nur noch im Blick auf die Sache geschrieben. Sie informieren exakt und umfassend. Sehr hilfreich sind die zahlreichen Schaubilder und statistischen Tabellen. Vom Bereich Kirche und Kultur wird hier im Unterschied zum katholischen Band nur die Publizistik behandelt. Dafür kommen Mission und Entwicklungsarbeit zur Sprache, die dort fehlen.

Im ganzen zwei Werke, die jedem nutzen, der Fakten und Daten über die beiden Kirchen sucht.

Wolfgang Seibel SJ

ZIRKEL, Adam: *Schließt das Kirchenrecht alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus?* Mainz: Grünewald 1977. 64 S. Kart. 9,80.

Seit den Debatten der Würzburger Synode braucht nicht mehr verschwiegen zu werden, daß auch die katholische Kirche ihr Geschiedenenproblem hat. Freilich sah sich die Synode außerstande, jenen Katholiken, die sich nach einer gescheiterten Ehe wieder verheiratet haben, zu einem öffentlich anerkannten Platz in der Gemeinde zu verhelfen. Aber sie hat doch einen allgemeinen Bewußtseinswandel angebahnt, der die Auseinandersetzung über die Stellung der geschiedenen Wiederverheirateten in der Kirche ermöglicht.

Das Verständnis für diesen Personenkreis wächst mit der Sensibilität für die Probleme des ehelichen Zusammenlebens. Infolgedessen kann die Wiederverheiratung eines geschiedenen Katholiken nicht mehr von vornherein als öffentliche Sünde und Mißachtung der kirchlichen Eheordnung betrachtet werden. Vielmehr ist im Einzelfall damit zu rechnen, daß ein Katholik diesen Schritt guten Gewissens tut. Diese Tatsache erlaubt im Verein mit der wachsenden Sensibilisierung für die Not der wiederverheirateten Geschiedenen bereits nach dem geltenden Kirchenrecht eine Zulassung dieser Katholiken zu den Sakramenten, wie Zirkel überzeugend darlegt. Die Argumentation wird vor allem für den Seelsorger und Beichtvater nützlich sein und ihm helfen, zu einer fundierten Lösung des Problems zu kommen. Nützlich ist auch der Hinweis Zirkels auf die Möglichkeit der kirchlichen Nichtigkeitserklärung bzw. Auflösung einer Ehe, die menschlich als gescheitert anzusehen ist. Allerdings wirken die lange Dauer des kirchlichen Eheprozesses und die Öffentlichkeitsscheu der kirchlichen Gerichte eher entmutigend. Außerdem dürfte die derzeitige Prozedur nur für wenige gescheiterte Ehen zum gewünschten Resultat führen. Durch die Ausschöpfung der kirchenrechtlichen Möglichkeiten kann man der drohenden Entfremdung der wiederverheirateten Geschiedenen entgegenwirken. Aber das Problem der juristischen Diskriminierung eines Personenkreises in der Kirche macht die Diskussion des rein juristischen Verständnisses der Unauflöslichkeit der Ehe immer dringlicher. Es droht die Gefahr, daß der gemäß den kirchlichen Regeln erfolgende Eheschluß wichtiger wird als die in gegenseitiger Achtung, in Glaube und Hoffnung gelebte Ehegemeinschaft, daß der juristisch-sakramentale Akt die Zeichenhaftigkeit göttlichen Heilswirkens, die doch vor allem der gelebten Ehe zukommt, völlig absorbiert.

N. Mulde SJ

John Courtney Murrays zu einer modernen Frage. Roma: Univ. Gregoriana Ed. 1977. XXXI, 260 S. (Analecta Gregoriana. Vol. 206. B. 40.) Kart.

Zu den bedeutendsten Leistungen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört unbestrittenmaßen seine Erklärung über die Religionsfreiheit. Großes Verdienst daran kommt einem US-amerikanischen Jesuiten zu, P. John C. Murray. Darum verlohnt es sich, seinen Anteil daran zu klären und ins Licht zu stellen. Das tut Sebott auf zwei Wegen, die zugleich die beiden Teile dieser Studie ausmachen. Im ersten Teil ermittelt er, wie bei Murray Erkenntnis und Begründung des Rechts auf Religionsfreiheit sich fortschreitend entwickeln. (Von dem Leidensweg, den er dabei hat durchlaufen müssen, ist nur andeutungsweise die Rede; ihrem Thema gemäß bleibt die Studie streng bei der Sache; hinter ihr tritt die Person Murrays völlig zurück.) Von Anfang an packt Murray die Sache am richtigen Ende an, bringt sie aber nicht zum guten Ende; daraufhin stellt er die Arbeit ein; später greift er sie von verschiedenen anderen Ausgangspunkten her von neuem an; diese tragen zwar die Lösung nicht, erweisen sich aber als zu deren weiterem Ausbau nützlich; schließlich ist es doch Murrays ursprünglicher Ansatz, nämlich die Würde der menschlichen Person, den das Konzil wieder aufgreift und mit dem ihm der Durchstoß zur überzeugenden Lösung gelingt.

Im zweiten Teil der Studie untersucht Sebott die Konzilserklärung selbst auf das hin, was von Murrays Gedanken in sie eingegangen ist. Durchschlagend ist die Erkenntnis, daß jede Aussage über die Religionsfreiheit mindestens einschlußweise zugleich eine Aussage ist über das Verhältnis von Kirche und Staat und weitgehend davon bestimmt ist, wie man dieses Verhältnis sieht. Das gibt Anlaß, näher darauf einzugehen, sowohl wie das Konzil in dieser Erklärung und in anderen Dokumenten, vor allem seiner Pastoralkonstitution, dieses Verhältnis sieht, als auch wie Murrays US-amerikanische Vorstellungen von „civil society“, „political society“, „state“ und „government“ sich von den uns Europäern

SEBOTT, Reinhold: *Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat*. Der Beitrag